

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
für die Beratung von kleinen und mittleren Unternehmen zu Wissens- und
Technologietransfer**

Erl. d. MW v. 26.08.2015 —30 328 7016 —

— VORIS 77300 —

Bezug: RdErl. d. StK v. 5. 5. 2015 (Nds. MBI S. 422)
— VORIS 64100 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) Zuwendungen für die Beratung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und damit in Zusammenhang stehende Vor- und Nacharbeiten zur Unterstützung des Wissens- und Technologietransfers in den Spezialisierungsfeldern der niedersächsischen „Regionalen Innovationsstrategie für die intelligente Spezialisierung (RIS3)“.

Ziel der Förderung ist es, KMU verstärkt in das Innovationsgeschehen einzubeziehen und insbesondere den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit mit den regionalen wissenschaftlichen Einrichtungen zu unterstützen.

Als KMU gelten Unternehmen nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

- 1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der
- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. EU Nr. L 347 S. 320),
 - Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Innovationen in Wachstum und Beschäftigung (ABl. EU Nr. L 347 S. 289),

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1) — im Folgenden: De-minimis-Verordnung —,
 - Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung EFRE/ESF (ANBest-EFRE/ESF) — Bezugserlass —
- in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „Stärker entwickelte Region“ (SER) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung sind qualifizierte Beratungen für KMU sowie damit in Zusammenhang stehende Aufgaben der Vor- und Nachbereitung.

KMU sollen motiviert werden,

- neue Produkte oder Dienstleistungen zu entwickeln bzw. ihre Produkte und Dienstleistungen zu verbessern,
- neue Technologien, Prozess- oder Organisationsinnovationen einzuführen bzw. bestehende Prozesse deutlich zu verbessern,
- mit wissenschaftlichen, insbesondere regionalen Einrichtungen zusammenzuarbeiten sowie
- sich an Innovationsnetzwerken zu beteiligen.

2.1.1 Qualifizierte Beratungen können die folgenden unternehmensspezifischen Aktivitäten beinhalten:

- die Beratung zu Potenzialen neuer Technologien, Prozess- oder Organisationsinnovationen,

- die Beratung bei der Implementierung neuer Technologien, Prozess- oder Organisationsinnovationen,
- die Beratung zur Entwicklung und Umsetzung eigener Projektideen in neue Produkte oder Dienstleistungen,
- die Unterstützung bei Antragstellungen zu Innovationsförderprogrammen.

Die qualifizierten Beratungen erfolgen gemäß der De-minimis-Verordnung.

2.1.2 Die im Zusammenhang mit den qualifizierten Beratungen stehenden Aufgaben der Vor- und Nachbereitung umfassen

- Aufschlussgespräche; diese beinhalten insbesondere
 - die Erfassung des Unterstützungsbedarfs,
 - Informationen zu wissenschaftlichen, insbesondere regionalen Einrichtungen,
 - die Kontaktvermittlung zu möglichen Kooperationspartnern,
 - Informationen zu passenden Netzwerken und Clustern,
 - Informationen zu öffentlichen Fördermöglichkeiten sowie
 - die Kontaktvermittlung zu Experten für eine qualifizierte Beratung.

und

- begleitende Maßnahmen; diese beinhalten
 - die Durchführung von Veranstaltungen zur Darstellung des Vorhabens sowie der erreichten Projektergebnisse,
 - Aufgaben des Managements, insbesondere die Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen den Projektpartnern sowie
 - Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit.

Die Aufschlussgespräche und begleitenden Maßnahmen sind nicht De-minimis-pflichtig.

Die Zuwendungsempfänger entscheiden in eigener Verantwortung, ob eine erbrachte Leistung einer qualifizierten Beratung oder einem Aufschlussgespräch zuzuordnen ist.

Sowohl die qualifizierten Beratungen als auch die Aufgaben der Vor- und Nachbereitung dürfen vom Zuwendungsempfänger an externe Dienstleister vergeben werden.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, für die eine Förderung aus EFRE-Mitteln anderer Landesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Sozialfonds (ESF), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 65 Abs. 11 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und

Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gebietskörperschaften oder von diesen mit Aufgaben der Wirtschaftsförderung beauftragte Einrichtungen in Niedersachsen, die sich zu einem Konsortium (öffentlich- oder privatrechtlich) zusammengeschlossen haben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden Vorhaben, die in Niedersachsen durchgeführt werden (Artikel 70 Abs. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

4.2 Gefördert werden Vorhaben, in denen sich mehrere Gebietskörperschaften und/oder von diesen mit Aufgaben der Wirtschaftsförderung beauftragte Einrichtungen in Niedersachsen zu einem Konsortium (öffentlich- oder privatrechtlich) zusammengeschlossen haben. Einer der Konsortialpartner übernimmt die Leitung des Konsortiums. Dieser kann die Zuwendung im Rahmen der VV/VV Gk Nr. 12 zu § 44 LHO an seine Konsortialpartner weiterleiten. Das Konsortium kann im Rahmen der Projektlaufzeit mit weiteren Konsortialpartnern ergänzt werden.

4.3 Die zu fördernde Maßnahme muss vom Zuwendungsempfänger zusätzlich zu seinen Aufgaben übernommen werden.

4.4 Es liegt ein Projektantrag vor, in dem die Ziele und der Nutzen des Vorhabens nachvollziehbar dargestellt sind.

4.5 Das Vorhaben konzentriert sich ausschließlich auf die Spezialisierungsfelder der RIS3-Strategie.

4.6 Der Zuwendungsempfänger darf qualifizierte Beratungen und Aufschlussgespräche nur KMU nach dem Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gewähren, die ihren Sitz in Niedersachsen haben. Die begleitenden Maßnahmen müssen gezielt auf diese KMU ausgerichtet sein.

4.7 Der Nachweis einer angemessenen Qualifikation der Beraterinnen und Berater ist Voraussetzung für die Förderung von Beratungsleistungen.

4.8 Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen die Gesamtfinanzierung der Projekte im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips gesichert ist.

4.9 Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit als Qualitätskriterien nachzuweisen:

4.9.1 fachliche Qualitätskriterien i. S. der Richtlinie:

- Ausrichtung,
- Projektantrag,
- Inhalt der qualifizierten Beratungen,
- Inhalt der Aufschlussgespräche,
- Inhalt der begleitenden Maßnahmen;

4.9.2 Qualitätskriterien i. S. der Querschnittsziele nach Artikel 7 bzw. 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013:

- Nachhaltige Entwicklung,
- Gleichstellung von Frauen und Männern und Nichtdiskriminierung.

4.9.3 Regionale Qualitätskriterien:

- Beitrag zur regionalen Entwicklung gemäß der Regionalen Handlungsstrategie (RHS),
- kooperativer Ansatz,
- besonders hoher Beitrag zur Bewältigung regionsspezifischer Herausforderungen, insbesondere durch einen modellhaften und übertragbaren Ansatz,
- ferner wird bei der Beurteilung der Förderwürdigkeit berücksichtigt, ob das Projekt in einer Kommune bzw. einem Teilraum des Amtsbezirks mit besonderem Unterstützungsbedarf liegt.

Details und Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) sind aus der **Anlage** ersichtlich.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Förderung aus EFRE-Mitteln beträgt in beiden Programmgebieten maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.3 Nummer 8.7 der VV/VV-Gk zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

5.4 Folgende Ausgaben sind zuwendungsfähig:

- Personalausgaben,
- Fremdausgaben, z. B. externe Beraterinnen oder Berater,
- Sachausgaben, z. B. Ausgaben für Reisekosten.

5.5 Entsprechend Artikel 67 Abs. 1 Buchst. b und d i. V. m. Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 kommt die Gewährung von Zuschüssen und rückzahlbarer Unterstützung auf Grundlage standardisierter Einheitskosten und auf Grundlage von Pauschalsätzen in Betracht. Die richtlinienspezifische Anwendung und die Höhe werden durch gesonderten Erlass festgesetzt

5.6 Nicht förderfähig i. S. von Artikel 69 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ist die Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist.

5.7 Der Bewilligungszeitraum beträgt bis zu vier Jahre.

5.8 Die Ausgaben für qualifizierte Beratungen müssen zum Zeitpunkt der Vorlage des Verwendungsnachweises innerhalb des Vorhabens mindestens 30 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen.

5.9 Die Abrechnung von Aufschlussgesprächen und qualifizierten Beratungen erfolgt über Tagewerke. Ein Tagewerk umfasst acht Stunden und kann auch auf einzelne Gespräche bzw. Beratungen aufgeteilt werden. Sollte kein Tagewerk von acht Stunden erreicht werden, ist der Tagewerksatz entsprechend auf die tatsächlich geleisteten vollen Stunden zu kürzen.

Für Fremddienstleister darf ein Tagewerk maximal 1 000 EUR inklusive Mehrwertsteuer betragen. Darin sind Auslagen und Reisekosten der Beraterin oder des Beraters bereits enthalten.

Die Aufschlussgespräche können je Unternehmen pro Förderjahr mit maximal einem Tagewerk abgerechnet werden; eine Kumulation der Tagewerke ist möglich.

Die qualifizierten Beratungen können je Unternehmen mit maximal 10 Tagewerken pro Förderjahr abgerechnet werden.

5.10 Die Förderung der qualifizierten Beratung erfolgt gemäß der De-minimis-Verordnung. Insbesondere darf hiernach der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 EUR nicht übersteigen.

Der Zuwendungsempfänger stellt sicher, dass die Förderung der qualifizierten Beratung sämtliche Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung erfüllt und diese umgesetzt werden. Insbesondere setzt der Zuwendungsempfänger hierzu die Vorgaben des Artikels 6 der De-minimis-Verordnung um (z. B. Einholung von Erklärungen, Überprüfung von Höchstbeträgen und sonstigen Voraussetzungen, Mitteilungen an das Unternehmen).

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF sind grundsätzlich unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk. Abweichungen von den Regelungen aus den ANBest-EFRE/ESF sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 der ANBest-EFRE/ESF und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 der ANBest-EFRE/ESF ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Daten in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO sowie die ANBest-EFRE/ESF, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de)

bereit. Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.4 der ANBest-EFRE/ESF Vordrucke vor.

Das programmverantwortliche Ressort kann im Einvernehmen mit der Bewilligungsstelle Antragsstichtage festlegen. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite der Bewilligungsstelle (www.nbank.de).

7.4 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.5 Vor der Bewilligung wird das schriftliche Einverständnis der Zuwendungsempfänger dazu eingeholt, in der Liste der EU-Vorhaben veröffentlicht zu werden (vgl. Artikel 115 Abs. 2 i. V. m. Anhang XII Nr. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

7.6 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben vom Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip). Die Bewilligungsstelle hält den Zuwendungsempfänger in der Regel dazu an, Mittel mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr abzurufen (Mittelabruf).

Der Mittelabruf erfolgt nach Bedarf unter Vorlage der Originalbelege. Zwischen den einzelnen Mittelabrufen soll ein Zeitraum von mindestens zwei Monaten liegen.

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, seinen Pflichten aus Nummer 6.4 der ANBest-EFRE/ESF nachzukommen. Die Bewilligungsstelle hat vor jeder Auszahlung alle von dem Zuwendungsempfänger erklärten tatsächlich getätigten Ausgaben und Vergaben vollständig zu prüfen. Bereits im Rahmen eines vorherigen Mittelabrufs geprüfte und anerkannte Ausgaben müssen nicht erneut belegt und geprüft werden.

7.7 Programmgebietsübergreifende Vorhaben sind möglich. Finanzplanung und Abrechnung erfolgen grundsätzlich getrennt nach den Programmgebieten.

7.8 Die Prüfung der im Anhang aufgeführten Qualitätskriterien erfolgt durch die NBank. Im Rahmen der Beurteilung zur Förderwürdigkeit ist das jeweils zuständige ArL hinzuziehen und das Votum einzuholen. Bei regionsübergreifenden Vorhaben ist das ArL des Konsortialführers

zuständig. Dieses Votum ist im Rahmen der Bewilligung bei der Förderwürdigkeitsprüfung zu berücksichtigen und zu dokumentieren.

7.9 Es erfolgt eine Beratung der Förderanträge im Rahmen von Haushaltseinplanungen. In die Haushaltseinplanungen gehen nur Anträge ein, für die die Gesamtfinanzierung gesichert ist und die das Verfahren nach Nummer 7.8 durchlaufen haben.

7.10 Über Projektfortgang, -abschluss und -verwertung sind entsprechende Berichte vorzulegen. Einzelheiten werden im Zuwendungsbescheid geregelt.

7.11 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zweckes der Bewilligungsstelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsstelle einer Verlängerung der Frist zustimmen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1.9.2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)